

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

Lösungshinweise

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

- **Handlungsbereich** Kranken- und Unfallversicherungen
– Risikomanagement
- **Prüfungstag** 24. April 2013

Aufgabe 1

Als Risikomanager der PROXIMUS Versicherung AG beschäftigen Sie sich auch mit Kundenbeschwerden hinsichtlich der Risikoeinschätzung Ihrer Gesellschaft.

- a) Erläutern Sie die Bedeutung der Risikoeinschätzung in der Privaten Krankenversicherung. (11 Punkte)
- b) Nennen Sie die gesetzlichen Grundlagen der Risikoeinschätzung in der Privaten Krankenversicherung. (6 Punkte)
- c) Nennen Sie vier negative Auswirkungen einer nicht sachgerechten Risikoeinschätzung. (8 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 1

(RP: 6.4.1)

(25 Punkte)

- a) Z. B.:
- kein ordentliches Kündigungsrecht im Leistungsfall
 - allgemeine Krankenversicherungspflicht nach § 193 VVG
 - kein Kündigungsrecht aufgrund von Zahlungsverzug nach § 38 VVG
 - Risikoeinschätzung kann nicht revidiert werden.
 - Krankenversicherung ist ein langfristiges Gut.
 - Sicherung der Finanzierbarkeit für die Zukunft
- (11 Punkte)
- b) ■ § 193 VVG
- § 19 VVG
 - § 12 VAG
- (6 Punkte)
- c) Z. B.:
- kein Ausgleich negativer Risiken durch Risikozuschläge
 - höhere Attraktivität für schlechtere Risiken
 - Bestandskunden werden durch schlechte Risiken belastet – Beitragsanpassung.
 - keine Homogenität der Risiken
- (8 Punkte)

Aufgabe 2

Sie sind Schulungsbeauftragter der PROXIMUS Versicherung AG.

Träger der Pflegepflichtversicherung sind die gesetzlichen Krankenkassen und die Privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Im Rahmen eines Schulungsprogrammes bereiten Sie sich auf folgende Inhalte vor:

- a) Beschreiben Sie den Kontrahierungszwang und den Ausschluss von Rücktritts- und Kündigungsmöglichkeit in der Privaten Pflegeversicherung und wann beides endet. Erläutern Sie insbesondere auch Sinn und Zweck dieser Bestimmungen. (12 Punkte)
- b) Erläutern Sie jeweils die Grundzüge der Beitragsgestaltung für die Soziale und die Private Pflegeversicherung. Gehen Sie in diesem Zusammenhang auch auf die besondere Problematik des Risikoausgleiches nach § 111 SGB XI ein. (13 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2

(RP: 6.3.3)

(25 Punkte)

- a) Personen, die gegen das Risiko Krankheit bei einem Privaten Krankenversicherungsunternehmens mit Anspruch auf Allgemeine Krankenhausleistungen versichert sind, sind in der Regel auch bei diesem PKV-Unternehmen versicherungspflichtig (§ 23 SGB XI). Daraus ergibt sich auch der Kontrahierungszwang des entsprechenden Pflegepflichtversicherungsunternehmens, also die Pflicht, dem Versicherten auch die Pflegepflichtversicherung zu unterhalten, und damit ist gleichzeitig das Rücktritts- und Kündigungsrecht des Versicherers ausgeschlossen, solange Versicherungspflicht bei dem Versicherer besteht. (6 Punkte)
- Sinn und Zweck der Vorschrift ist vor allem, zu verhindern, dass die Unternehmen der Privaten Krankenversicherung eine Selektion der schlechten Risiken durchführen und so einzelne Versicherte keinen Versicherungsschutz erhalten können. Ausnahme: Wenn die Krankenversicherung gekündigt ist, kann auch die Pflegeversicherung gekündigt werden. (6 Punkte)
- b) ■ Soziale Pflegeversicherung: Die Beiträge werden nach dem Umlageverfahren (kurze Erläuterung) kalkuliert. (4 Punkte)
- Private Pflegeversicherung: Die Beiträge werden nach dem (gestrafften) Kapitaldeckungsverfahren (kurze Erläuterung) kalkuliert. (4 Punkte)
- Nach § 111 SGB XI müssen die PKV-Unternehmen ein Ausgleichssystem zum Ausgleich der Versicherungsrisiken schaffen und erhalten. Dieses muss einen dauerhaften und wirksamen Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen gewährleisten.
- Dazu bedarf es z. B.:
- einheitlicher Regulierungsanweisungen
 - einheitlicher Annahmegrundsätze
 - Revisionen zur Überprüfung der gemeinsamen Regeln
 - jährlich umfangreicher Berechnungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen zum Ausgleich der Risiken in der Vergangenheit und zur Beitragskal- kulation für die Zukunft (5 Punkte)